

Bekanntgabe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis

zum Vorhaben Verlängerung der Grundwasserentnahme zur Brauchwassernutzung, Flurstück Nr. 2412 auf der Gemarkung Bräunlingen der Firma Straub Söhne GmbH

Die Firma Josef Straub Söhne GmbH hat beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, als zuständige untere Wasserbehörde die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme zur Brauchwassernutzung auf dem Flurstück Nr. 2412 der Gemarkung Bräunlingen beantragt. In dem dafür durchzuführenden, wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren war anhand einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und i. V. m. Anlage 1 (Nr. 13.3.3) und 3 UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG geben wir als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bekannt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die wesentlichen Gründe hierfür sind Folgende:

Die unter Ziffer 1. bis 3. der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Merkmale und Auswirkungen wurden vom Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz geprüft. Hierfür wurden die mit dem Antrag eingereichten Planunterlagen, sowie ggf. Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange hinzugezogen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Verlängerung der bereits bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme. Das bisherige Wasserrecht wurde mit der Entscheidung vom 08.12.2008 erteilt und ist zum 31.12.2023 ausgelaufen. Bei der beantragten Verlängerung der Firma Straub Söhne GmbH ergeben sich bei den baulichen und technischen Gegebenheiten der Grundwasserentnahme keine Änderungen. Die maximale Entnahmerate pro Jahr wird innerhalb des Verlängerungsantrages sogar auf 99.000 m³ reduziert und jährlich durch die Meldung der Grundwasserentnahmewerte von der unteren Wasserbehörde überwacht. Somit wird bereits seit einem Zeitraum von 15 Jahren regelmäßig Grundwasser aus dem betroffenen Tiefbrunnen, Flurstück Nr. 2412 der Gemarkung Bräunlingen entnommen. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme oder andere Umweltsysteme wurden während des gesamten bisherigen Entnahmezeitraumes nicht festgestellt.

Hinzu kommt, dass auch im Rahmen der im Vorfeld durchgeführten hydrogeologischen Untersuchung des Sachverständigenbüros für Boden- und Grundwasserschutz, Herrn Dr. Bahrig, keine Anzeichen für Beeinträchtigungen von Grundwasserleiter oder anderen Entnahmestellen festgestellt wurden. Der Absenktrichter der Grundwasserentnahme liegt innerhalb des Gewerbegebietes.

Bei dem Vorhaben wird das natürlich vorkommende Grundwasser als Ressource genutzt. Da der betroffene Tiefbrunnen mit den vorhandenen Einrichtungen bereits besteht, findet kein zusätzlicher Eingriff in den Boden oder in die Pflanzen- bzw. biologische Vielfalt statt. Der Tiefbrunnen liegt in der Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG) „Gutterquelle“ der Gemeinde Donaueschingen sowie in der Schutzzone III des fachtechnisch

abgegrenzten jedoch noch nicht rechtskräftig festgesetzten WSG „Schafäcker“ der Gemeinde Hüfingen. In der festgesetzten Rechtsverordnung vom 25.01.1977 des WSG „Gutterquelle“ sind Verbotsbestimmungen und besondere Regelungen zum Grundwasserschutz festgelegt. Hierdurch wird sichergestellt, dass mögliche Auswirkungen für die Schutzgüter Wasser und Boden vermieden bzw. äußerst geringgehalten werden. Ansonsten sind keine forstwirtschaftlichen oder naturschutzrelevanten Gebiete (Landschaftsschutzgebiet, Vogelschutzgebiet, Natura 2000 Gebiet, Biotop etc.) von der Grundwasserentnahme betroffen.

Abschließend ist somit festzustellen, dass bei dem beantragten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Von dem geplanten Vorhaben sind folglich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Durch entsprechende Auflagen in der Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird zudem sichergestellt, dass etwaige Einwirkungen auf die Umwelt vermieden oder minimiert werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Der weitere Verlauf des anhängigen wasserrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben wird von dieser Feststellung nicht berührt.

Villingen-Schwenningen, den 22.01.2024

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz

gez. Lisa Basler